

daß Dieselbe hierzu die Hand bieten werde, so spricht der ehrerbietigst Unterzeichnete die unterthänigste Bitte aus:

„Die hohe Ständeversammlung wolle dahin hochgeneigtest Fürsprache bei der hohen Staatsregierung eintreten lassen, daß dem Unterzeichneten, als legalen Erben des genannten Jünger, die Kaufgelder sammt Zinsen für das verlorene Jagdrecht aus der Staatskasse zurückerstattet werden.“

Bei der Erwägung, daß Niemand sich zum Nachtheile des Andern bereichern dürfe, dies um so weniger der Staat thun solle, versieht sich der ehrerbietigst Unterzeichnete vertrauensvoll der Gewährung seiner ganz gehorsamsten Bitte.

Mit der vollkommensten Hochachtung beharrend der königlichen hohen Ständeversammlung unterthänigster  
Oberböhmisches, am 3. Januar 1858.

Karl Wilhelm Jünger, Gutsbesitzer.

Ich glaube, es geht aus dieser Petition deutlich hervor, wie nothwendig es ist, einem Zustande, wie er dermalen besteht, bald ein Ende zu machen. Im Uebrigen schlägt das Directorium vor, die Petition an die zweite Kammer abzugeben, und ich frage die Kammer, ob sie damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

(Nr. 108.) Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer über das Allerhöchste Decret vom 16. November 1857, die über das Münzwesen getroffenen Vereinbarungen betr.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen.

(Nr. 109.) Vorbericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, vom 8. Januar 1858, über das Allerhöchste Decret, die Budgetvorlage für die Finanzperiode 1858/60 betreffend.

Präsident v. Schönfels: Es tritt hier derselbe Fall ein, es ist der Bericht zum Druck zu befördern und auf eine der nächsten Tagesordnungen zu bringen. Hiermit ist der Registrandenvortrag erschöpft.

Herr Oberhofprediger Dr. Viebner entschuldigt sich mit Berufsgeschäften für heute, Herr Hofrath Dr. Hänel ist unwohl geworden, und kann deshalb heute nicht erscheinen.

Wir gehen nun zur

### Tagesordnung

über. Der erste Gegenstand, welcher dieselbe bildet, ist der adoptirte Bericht der ersten Deputation zweiter Kammer, über das Allerhöchste Decret vom 17. November 1857,

zwei auf Grund von §. 88 der Verfassungsurkunde bezüglich der Schönburg'schen Receßherrschaften erlassene Verordnungen betreffend.

Ich ersuche den Referenten, Herrn Bürgermeister Müller, den Rednerstuhl zu betreten und uns den Vortrag zu geben.

Referent Bürgermeister Müller: (nach Vortrag des königl. Decrets vom 17. November 1857, und des allge-

meinen Theils der demselben beigefügten Verordnungen vom 15. und 17. November 1856, sowie des Schlusssatzes derselben; s. solches L.=M. II. K. Nr. 5. S. 46 u. 48 fg.)

Zu beiden jetzt im Allgemeinen mitgetheilten Verordnungen ist von der ersten Deputation der zweiten Kammer ein Bericht erstattet, welchen die erste Deputation der ersten Kammer adoptirt hat, dergestalt, daß also der vorliegende Bericht dann ebenso zu betrachten ist, als rühre er von der ersten Deputation der ersten Kammer her.

(Hierauf erfolgt der Vortrag des allgemeinen Theils des Berichts der ersten Deputation der zweiten Kammer, s. M. II. K. Nr. 5. S. 46 fg. von den Worten an: „Zu den vom Hause Schönburg“ — bis S. 47. Sp. 2. 3. 12 v. o. „behalten werden müßte.“)

Soweit der allgemeine Theil des Berichts und es dürfte unmaßgeblich hier der Platz sein, wo die allgemeine Debatte eröffnet werden könnte.

Präsident v. Schönfels: Insofern Jemand in Bezug auf den allgemeinen Theil des vorgetragenen Berichts zu sprechen wünscht, so würde hier das Wort zu ertheilen sein. Es scheint aber Niemand Gebrauch davon zu machen und es ist daher im Berichte fortzufahren.

Referent Bürgermeister Müller: Ich theile nun zunächst den Abschnitt I. der Verordnung auf Seite 614 mit:

#### I.

das Organisationsgesetz u. betreffend.

#### §. 1.

Das Gesetz, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, vom 11. August 1855 nebst der darauf bezüglichen Ausführungsverordnung tritt in den gedachten Schönburg'schen Receßherrschaften noch zur Zeit nicht in Kraft.

Die in denselben bestehenden Gerichte erster Instanz bleiben vielmehr bis auf Weiteres in ihrer zeitherigen Verfassung und behalten einstweilen ihren bisherigen Wirkungskreis.

In Fällen, in welchen zeither die Acten an das Spruchcollegium zu Leipzig versendet wurden, haben sie solche an die Juristenfacultät daselbst einzusenden, welche sich dem Verspruche derselben zu unterziehen hat.

Zu diesem §. 1 sagt der Bericht auf Seite 7 Folgendes:

Anlangend die Verordnung vom 15. September 1856 sub. I. §. 1, so enthalten die ersten Absätze lediglich eine, des Zusammenhangs halber nothwendige Wiederholung der im Eingange dieses Berichts erwähnten Vorbehalte, wogegen sich die im dritten Absätze enthaltene Vorschrift als Folge der Aufhebung des königlichen Spruchcollegiums zu Leipzig darstellt.

Vergl. Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 13. September 1856, §. 9. (Gesetz- u. Verordnungsblatt, S. 326.)

Man empfiehlt daher die Annahme dieses Paragraphen.